



Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB von Mental Synergy

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Mental Synergy) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Mental Synergy) ausdrücklich schriftlich anerkannt. Pauschale Ungültigkeitserklärungen der AGB des Auftragnehmers seitens des Auftraggebers werden allerdings nicht akzeptiert.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Psychologische Tätigkeitsfelder

- 2.1. Bei meinen Dienstleistungen handelt es sich primär um die Tätigkeitsfelder "Mentaltraining" sowie "Erwachsenenbildung" und wird im Rahmen meiner Tätigkeit als neuer Selbstständiger bzw. als Arbeitspsychologin im Rahmen von § 4 Abs. 6 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) ausgeübt. Desweiteren wird mein Tätigkeitsbereich der Beratung und Entwicklung von Organisationen und Führungskräften über das Gewerbe "Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf betriebliches Gesundheitsmanagement und Personalentwicklung" ergänzt und wird unter Punkt 3 näher ausgeführt.
- 2.2. In meiner Tätigkeit als Mentaltrainer bzw. Sportpsychologin zielen ich auf das Vermitteln von grundlegenden mentalen Techniken und Trainingsmethoden ab, wie sie im Leistungssport mit dem Ziel der sportlichen Leistungssteigerung bzw. Stabilisierung üblich sind. Sportpsychologische Edukation rundet diese Leistung ab.
- 2.3. Als Mitglied des österreichischen Bundesnetzwerkes für Sportpsychologie (ÖBS) unterliege ich hohen Zertifizierungskriterien und verpflichte mich deren ethischen Standards.
- 2.4. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich mit meiner Tätigkeit "Mentaltraining" bzw. „sportpsychologisches Training“ auf keine



Behandlung von psychischen oder physischen Erkrankungen oder einer Heilung von vorliegenden Störungen abziele.

- 2.5. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass ich mit meiner Dienstleistung KEINE Tätigkeiten beabsichtige, welche den klinischen Psycholog:innen, Psychiater:innen oder Therapeut:innen vorbehalten sind.
- 2.6. Für den Fall, dass sich im Rahmen meiner Tätigkeit bzw. meiner Arbeit mit KlientInnen der Verdacht ergibt, dass bei der/dem jeweiligen KlientIn eine psychische Störung bzw. Erkrankung vorliegen könnte, weise ich den den/die KlientIn darauf hin, Unterstützung von entsprechendem psychologischem Fachpersonal in Anspruch zu nehmen bzw. fachgerecht abklären zu lassen. Dabei kann ich auch auf ein hochqualifiziertes Netzwerk (z.B. ÖBS, BÖP, GkPP, etc.) aus klinischen PsychologInnen bzw. TherapeutInnen zurückgreifen und diese bei Bedarf weiterempfehlen.
- 2.7. Das Tätigkeitsfeld der Arbeitspsychologie ergibt sich aus § 4 Abs. 6 des ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz), der den Begriff „Arbeitspsychologen“ für den Bereich der arbeitspsychologischen Tätigkeit für Betriebe oder im Auftrag des Arbeitsinspektorates im Zusammenhang mit den Regeln des ASchG nennt.
- 2.8. Das Tätigkeitsfeld der Arbeitspsychologie wird auch im Rahmen der Präventionszeiten lt. § 82a ASchG unter sonstige Fachleute, insbesondere Arbeitspsychologen, geführt.

3. Unternehmensberatung

- 3.1. Meine Beratungstätigkeiten, ergänzend zu den Tätigkeitsfeldern laut Punkt 2, werden über das Gewerbe "Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation" abgedeckt. Das Gewerbe ist zum Zeitpunkt dieser AGB-Fassung eingeschränkt auf "betriebliches Gesundheitsmanagement und Personalentwicklung".
- 3.2. Bei Beratungstätigkeiten, welche den Rahmen meines Tätigkeitsfeldes überschreiten, greife ich bei der Durchführung vereinbarter Leistungen auf die Leistungen meines Partnernetzwerkes (darunter auch spezialisierte Vertragspartner) bzw. meines beruflichen Netzwerkes zurück.

4. Auftragsdurchführung

- 4.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich/schriftlich vereinbart.
- 4.2. Der Auftragnehmer (Mental Synergy) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 4.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Mental Synergy) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten



bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (Mental Synergy) anbietet.

5. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 5.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrags an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Auftragsabwicklung förderliches Arbeiten erlauben.
- 5.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Mental Synergy) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen (auch auf anderen Fachgebieten) umfassend informieren.
- 5.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Mental Synergy) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des (Beratungs)auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 5.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Mental Synergy) eine projektmitverantwortliche Person bzw. stellvertretende Person auf der Seite des Auftraggebers als Ansprechperson zur Verfügung gestellt wird, welche folgend auch notwendige interne Schritte einleitet um den Projekterfolg zu ermöglichen.
- 5.5. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Mental Synergy) von dieser informiert werden.
- 5.6. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die für die Abwicklung von Projekten erfolgsrelevanten Stakeholder (z.B. Geschäftsführung, Personalverantwortliche, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkräfte, ArbeitsmedizinerInnen, MitarbeiterInnen, etc.) informiert werden und dem Auftragnehmer (Mental Synergy) gegebenenfalls zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere - falls für den Projekterfolg erforderlich - für die Organisation von Steuergruppen, Präventivdiensten sowie Fokusgruppen.

6. Auftragsabwicklung

Der Auftragnehmer (Mental Synergy) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.



7. Schutz des geistigen Eigentums

Der Auftragnehmer behält bei sämtlichen Aufträgen und Werkverträgen die Urheberrechte für das entstandene Werk und auch für unfertige Werke sowie für Konzepte bei der Konzeptlegung. Jegliche Verwendung oder Verbreitung von Werken, Unterlagen, Konzepten, Unterlagen, Programmen, Seminarplänen, Leistungsbeschreibungen, Bild- und Medienmaterialien oder anderwärtigem geistigem Eigentum erfordert die ausdrückliche - vorzugsweise schriftliche - Zustimmung des Erstellers. Dies gilt auch geschaffenen bzw. unfertigen Werken durch MitarbeiterInnen sowie beauftragten Dritten.

8. Datenschutz

Der Auftragnehmer achtet im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit auf die Wahrung der Datenschutzrechte des Auftraggebers im Sinne der DSGVO. Darüber hinaus achtet der Auftragnehmer auf die Diskretion & Vertraulichkeit im Rahmen der Auftragsausübung.

9. Haftung / Schadenersatz

- 9.1. Der Auftragnehmer (Mental Synergy) haftet dem Auftraggeber - abgesehen von Personenschäden - nur für grobes Verschulden. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 9.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von einem Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 9.4. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Mental Synergy) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

10. Haftungsausschluss

- 10.1. Für persönliche Gegenstände der TeilnehmerInnen bei diversen Bildungsveranstaltungen wird seitens Mental Synergy keine Haftung übernommen. Weiters können keinerlei Haftungsansprüche aus der Anwendung der bei Mental Synergy erworbenen Kenntnisse gegenüber Mental Synergy geltend gemacht werden.
- 10.2. Für vereinbarte Leistungen welche seitens des Auftragnehmers (Mental Synergy) zu einem vereinbarten Leistungstermin aus besonderen Gründen (z.B. Erkrankung des Auftragnehmers/Trainers/Beraters, etc.) oder anderen außerordentlichen Umständen (z.B. Pandemie, Quarantäne, schwere Unwetter, etc.) nicht erbracht



werden können, wird keine Haftung für entstandene Schäden oder Kosten übernommen.

11. Wirtschaftsfreundliche Mittel der Streitschlichtung

- 11.1. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- 11.2. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

12. Honorare

- 12.1. Die allgemeine Honorargestaltung orientiert sich an den internen Richtlinien seitens des Auftragnehmers. Diese Richtlinie orientiert sich wiederum an der Allgemeinen Preisgestaltung des Auftragnehmers. Die Honorarhöhe für vereinbarte Leistungen bzw. Werke sowie möglicher weiterer Kosten wird in der Regel vorab mit dem Auftraggeber vereinbart. Durch die während der Auftragsentwicklung entstandene Mehrleistungen, welche durch Verschulden des Auftraggebers entstehen, können dahingehend auch in die Honorarhöhe hinzugerechnet werden. Dazu zählt z.B. eine nicht zeitgerechte Zurverfügungstellung auftragsrelevanter Informationen und Unterlagen, kurzfristiges Verschieben einer Bildungsmaßnahme (z.B. Seminar) oder einer Veranstaltung seitens des Auftraggebers, wodurch eine Erhöhung der Vorbereitungszeit- sowie administrativer Tätigkeiten beim Auftragnehmer anfällt.
- 12.2. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistungen aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Mental Synergy), so behält der Auftragnehmer (Mental Synergy) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.



12.3. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

13. Stornobedingungen

13.1. Stornierungen bedürfen der Schriftform. Der schriftlichen Stornierung ist gegebenenfalls auch eine Begründung der Stornierung beizulegen.

13.2. Stornofristen- und Gebühren: Im Allgemeinen ist eine Stornierung des Auftrags möglich. Aufgrund des administrativen Aufwands, als auch der intensiven Vorbereitung vereinbarter Leistungen, Werke oder Projekten fallen im Falle einer Stornierung Stornogeühren an. Bei einer Stornierung des Auftrags bis zu 6 Monate vor dem vereinbarten Leistungstermin (z.B. Schulungsmaßnahme, Beratung, Workshop, Analysen,) beträgt die Stornogegebühr 50% des vereinbarten Honorars bzw. der zu erwartenden Honorarhöhe. Bei einer Stornierung bis zu 4 Wochen vor dem vereinbarten Leistungstermin (z.B. Schulungsmaßnahme, Beratung, Workshop, Analysen, etc.) beträgt die Stornogegebühr 60% des vereinbarten Honorars bzw. der zu erwartenden Honorarhöhe. Bei einer Stornierung des Auftrags innerhalb von 72h vor dem vereinbarten Leistungstermin beträgt die Stornogegebühr 80% und innerhalb von 24h vor dem Leistungstermin 100% des vereinbarten Honorars bzw. der zu erwartenden Honorarhöhe.

13.3. Verschiebegebühr als wirtschaftsfreundliche Alternative zur Stornierung: Im Falle einer Verschiebung einer zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbarten Leistung, welche zu keiner Absage im Sinne einer Stornierung der Leistung, sondern zu einer Verschiebung des Leistungstermins seitens des Auftraggebers führt, fallen Verschiebegebühren an. Diese sind in jedem Fall geringer als die Stornogeühren - in der Regel 50% der anfallenden Stornogegebühr - und dienen als Vergütungsersatzpauschale für bereits erbrachte Vorbereitungsarbeiten sowie den entstandenen Opportunitätskosten. Die Verschiebegebühr wird sofort fällig und kann allerdings nicht vom ursprünglich vereinbarten Honoraranspruch des Auftragnehmers im Falle einer späteren Leistungsdurchführung abgezogen werden, sondern werden dem gesamten Honoraranspruch hinzugerechnet. Die Verrechnung einer Verschiebegebühr als Alternative zur Stornogegebühr setzt die Vereinbarung eines neuen Leistungstermins voraus. Dabei muss der neue Leistungstermin den verfügbaren Zeitressourcen des Auftragnehmers entsprechen.

14. Elektronische Rechnungslegung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.



Datum | Ort | Unterschrift des Auftraggebers
(falls vorhanden incl. Stempel)

Letztes Update: 26.05.2024 (Ver 1.1)